



Gemeinde Dollern

Hauptsatzung für die Gemeinde Dollern

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. von 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Dollern in seiner Sitzung vom 24.06.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Dollern".
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Horneburg an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf blauem Schild ein silbernes Wassermühlenrad mit Schaufeln, darunter ein silberner Wasserlauf.
- (2) Die Gemeindefarben sind blau und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Dollern, Landkreis Stade".

§ 3

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister, soweit dieser gewählt wurde, vertreten.

§ 4

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister oder dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) In Einwohnerversammlungen für die Gemeinde unterrichtet der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf den Termin der Einwohnerversammlung ist zwei Wochen vorher in den Aushangkästen der Gemeinde Dollern und an der Anschlagtafel im Rathaus der Samtgemeinde Horneburg hinzuweisen.

§ 7

Beschwerden an den Rat

Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Eingabe soll eine Stellungnahme der Verwaltung beigelegt werden.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ veröffentlicht. ²Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Horneburg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. ³In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) ¹Die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen, sonstige Bekanntmachungen und die Einladungen zu öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden im Rathaus Horneburg, Lange Str. 47 – 49, 21640 Horneburg und im amtlichen Aushangkasten Dollern Am Buschteich 34, veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. ²Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung vorsehen, bleiben unberührt.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.03.1983 außer Kraft.

Dollern, den 24.06.1997

gez. Vollmers
Bürgermeister

gez. Gronert
Gemeindedirektorin

Genehmigt durch den Landkreis Stade am 28.08.1997
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 33 vom 04.09.1997

Die 1. Änderungssatzung wurde am 03.06.2010 erlassen.
Geändert § 4 Abs. 1 und 2, Neufassung § 8

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 24 am 17.06.2010